

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 10.12.2018 die Neufassung der folgenden Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Abs. 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 13 €. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nr. FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz i.H.v. 13 € für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6,50 € für jede volle Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 6,50 € für jede volle Stunde.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.500 € / Jahr
Stellvertretende Kommandanten	500 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	600 € / Jahr
Zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte	300 € / Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	300 € / Jahr
Stellvertretende Kommandanten	100 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	150 € / Jahr
Zwei stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte	75 € / Jahr
Leiter der Altersabteilung	100 € / Jahr
Gerätewart	2.400 € / Jahr
Stellvertretender Gerätewart	1.200 € / Jahr
Funkverantwortlicher (Funkgeräte)	250 € / Jahr
Verantwortlicher digitale Alarmierungsgeräte	500 € / Jahr
Atemschutzverantwortlicher (Atemschutzgeräte)	250 € / Jahr
Administrator (Lehrgänge, Landesfeuerwehr-Server, Überwachung. G26, etc.)	2.400 € / Jahr
Kassenwart	250 € / Jahr

- (3) Im Falle einer Personalunion bei Tätigkeiten nach Ziffer 1. + 2. wird die Tätigkeit mit der höheren Entschädigung vollständig ausbezahlt. Die Tätigkeit mit der niedrigeren Entschädigung wird zusätzlich zur Hälfte ausbezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1, 2, 5 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13 € je volle Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird nach § 16 Abs. 7 FwG auf Antrag eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 5 € je Übung gewährt.

§ 6 Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

- (1) Für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben (bspw. Anwesenheit bei TÜV-Abnahmen, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen, Brandschutzerziehung, Räumungsübungen, Brandschutzschau, Brandschutzbegehung, etc.) wird nach § 16 Abs. 7 FwG auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 13 € je volle Stunde gewährt.
- (2) Die dienstliche Anordnung von Sonderaufgaben ist vorab mit dem Bürgermeister abzustimmen.

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne der § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, §§ 5 und 6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 28.09.2015 außer Kraft.

Weissach, den 10.12.2018



Daniel Töpfer
Bürgermeister

